

Anfrage: Prüfung einer Bordsteinabsenkung in der Wilhelm-Leuschner-Straße, Höhe des dortigen Parkweges/ Verbindungsweg zwischen Heinrich-Imbusch-Weg und der Wilhelm-Leuschner-Straße.

Zu der Anfrage kann folgendes ausgeführt werden:

Die Wilhelm-Leuschner-Straße ist an der besagten Örtlichkeit als Wohnstraße mit einem sog. Parkstreifen, welcher im rechtlichen Sinne als Seitenstreifen gilt sowie einem Gehweg, dieser weist als Belag Gehwegplatten und Steine auf, ausgestattet. Hier mündet der mit einer Schwarzdecke ausgestattete Parkweg (Weg durch die Grünanlage) an den Gehweg der Wilhelm-Leuschner-Straße.

Der Bordstein zwischen Seitenstreifen und Gehweg ist zumindest in einem Teilbereich als abgesenkter Bordstein zu erkennen und auch als solcher verkehrsrechtlich zu behandeln.

Für den Gehweg der Wilhelm-Leuschner-Straße gilt, dass er als reiner Gehweg zu sehen und nicht für den Fahrradverkehr freigegeben ist.

Hingegen ist der Parkweg zwar Gehweg, jedoch ist dort das Radfahren erlaubt. Die Nutzungsberechtigten (Fußgänger) haben Vorrecht auf ihrem ausgewiesenen Sonderweg und die Radfahrer dürfen denselben nur unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht und Rücksichtnahme benutzen.

So zumindest der theoretische Teil. In der Verkehrspraxis stellt sich die Situation jedoch vielfach gänzlich anders dar.

Bei dem Anschluss des Parkweges an den dortigen Gehweg der Wilhelm-Leuschner-Straße handelt es sich nicht um eine Einmündung.

Fahrradfahrer, welche den Parkweg benutzen, müssten also am Beginn des Gehwegs der Wilhelm-Leuschner-Straße absteigen, schieben und dürften ab dem Beginn des Seitenstreifens ihre Fahrt fortsetzen. Das Befahren eines Seitenstreifens, wenn nicht ausdrücklich durch eine Beschilderung untersagt, ist möglich.

In Gegenrichtung ist der Parkweg erst ab Beginn der Beschilderung für Radfahrer freigegeben. Vorher handelt es sich rechtlich um einen Gehweg.

Parken mit einem Fahrzeug vor einem abgesenkten Bordstein ist laut § 12 Abs. 3 der STVO nicht erlaubt und kann mit einem Verwarnungsgeld sanktioniert werden.

Da das Parken für Fahrzeuge auf dem dortigen Seitenstreifen nicht mit einer entsprechenden Beschilderung angeordnet ist, dieser Umstand wird zwar vom Autofahrer visuell so wahrgenommen und entsprechend sieht das Parkverhalten aus, jedoch darf dort tatsächlich vor dem abgesenkten Bordstein nicht geparkt werden.

Ortskundige Autofahrer, welche die Örtlichkeit kennen, vermeiden in der Regel ein Parkverhalten vor diesem besagten abgesenkten Bordstein.

Hingegen könnte ein ortsfremder Fahrzeugführer durchaus den abgesenkten Bordstein übersehen oder eben diesen Umstand an der bezeichneten Örtlichkeit als baulichen Mangel interpretieren.

Da hier der Grundsatz der deutlichen Kennzeichnung und Sichtbarkeit im Straßenverkehr greift, könnte sicherlich an dieser Stelle durch eine geeignete Maßnahme nachgebessert werden.

Bei der derzeitigen baulichen Situation wird aus verkehrspolizeilichen Gründen die Durchgängigkeit des Radfahrverkehrs aus Sicherheitsgründen strikt abgelehnt.

Die baulichen Gegebenheiten und die Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit geben bei einer verantwortungsvollen Handlungsweise keinen Spielraum für eine solche Maßnahme her.

Bei einer entsprechend baulich ausgestalteten Örtlichkeit kann sicherlich, natürlich unter der strikten Beteiligung der originär zuständigen Behörde (ASV), über eine Änderung der Verkehrsführung nachgedacht werden.

Beschreibung der Örtlichkeit unter Verwendung von Fotoaufnahmen mit lfd. Nummer:

Bild 1:

Blick auf den sog. Parkstreifen mit dem abgesenkten Bordstein, Gehwegbereich der Wilhelm-Leuschner-Straße und dahinter der besagte Parkweg in Richtung Heinrich-Imbusch-Weg.

Bild 2:

Parkweg in Blickrichtung Heinrich-Imbusch-Weg mit dem rechtsseitig aufgestellten Rohrständler für die angebrachten VZ 239 (Gehweg) und der Zusatzbeschilderung „Radfahren erlaubt“.

Bild 3:

Parkweg in Blickrichtung der Wilhelm-Leuschner-Straße mit der dortigen Einmündung der Schwarzdecke Parkweg an den Gehwegbereich der Wilhelm-Leuschner-Straße, dem abgesenkten Bordstein und dem sog. Parkstreifen.

Bild 4:

Parkstreifen, abgesenkter Bordstein, Gehwegbereich der Wilhelm-Leuschner-Straße und kleiner Teilbereich des Parkweges. Blickrichtung in Richtung Ortsamt.

Bild 5:

Parkstreifen mit dem abgesenkten Bordstein, Gehwegbereich der Wilhelm-Leuschner-Straße und Einmündung/ Anschluss des Parkweges. Blickrichtung Heinrich-Imbusch-Weg.

Bild 6:

Gesamtaufnahme der bezeichneten Örtlichkeit mit allen wichtigen baulichen Gegebenheiten. Blickrichtung Kurt-Schumacher-Allee.

Gefertigt am 26.06.2018 durch POK Budelmann/ Polizeirevier Vahr



26/06/2018



26/06/2018

2



26/06/2018

26/06/2018

4



5



26/06/2018



26/06/2018